OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301126/13/Kl/Rd

Datum:
Linz, 13. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der I.S., vertreten durch Rechtsanwälte Dres. S. S., X, G., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Mai 2016, GZ: Ge96-16-2015, wegen Übertretung nach dem Arbeitszeitgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. September 2016,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe hinsichtlich Faktum 1 auf 350 Euro, 48 Stunden, und bezüglich Faktum 2 auf 250 Euro, 36 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 60 Euro (10% der nunmehr festgesetzten Geldstrafen) bestimmt. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Mai 2016, Ge96-16-2015, wurden über die Beschwerdeführerin Geldstrafen von 400 Euro, EFS 61 Stunden (Faktum 1) und 300 Euro, EFS 46 Stunden (Faktum 2), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm § 28 Abs. 5 Z 3 iZm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG (Faktum 1) und Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm § 28 Abs. 5 Z 1 iZm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG (Faktum 2) verhängt, weil sie als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als das gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliche Organ der S. GmbH mit dem Sitz in G. zu verantworten hat, dass der im Handelsbetrieb der Gesellschaft in G., X, beschäftigte Arbeitnehmer T.S. als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X, das der Güterbeförderung dient und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, bei durchgeführten Transportfahrten zu den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zuwiderlaufenden Arbeitsleistungen wie folgt herangezogen wurde:

1) Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

vom	Uhr	bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)
11.11.2014	07:51	12.11.2014	07:51	09:00	06:11	02:49
02.12.2014	07:50	03.12.2014	07:50	09:00	07:32	01:28

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben muss. Der Lenker darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens neun ununterbrochenen Stunden einlegen.

2) Die Tageslenkzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) betrug:

vom	Uhr	bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)
11.11.2014	07:51	12.11.2014	01:40	10:00	12:08	02:08
18.11.2014	11:32	19.11.2014	02:14	10:00	10:16	00:16
02.12.2014	07:50	03.12.2014	00:18	10:00	10:22	00:22

Dadurch wurde Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten darf; die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass den Fahrern nicht nur deren Überschreitungen zur Kenntnis gebracht, sondern ihnen auch die notwendigen arbeitsrechtlichen Konsequenzen vor Augen geführt werden. Gegenständlich habe der betroffene Lenker nachweislich am 28. November 2014 eine Verwarnung erhalten und sei mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen, und zwar mit Kündigung oder Entlassung, gedroht worden. Die Beschwerdeführerin habe nicht davon ausgehen können, dass der betroffene Lenker bereits am 2. Dezember 2014 wiederum die tägliche Ruhezeit unterschreite bzw die Tageslenkzeit überschreite. Die belangte Behörde sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin kein dementsprechendes Kontrollsystem geführt habe und könne ihr nicht zur Last gelegt werden, dass sie für diesen Verstoß verantwortlich sei. Die belangte Behörde hätte das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin einstellen müssen. Von der Beschwerdeführerin würden die Fahrten genau berechnet werden, um keine Ruhezeiten vornehmen zu müssen. Es könne aber nicht vorhergesehen werden, dass bei Schlachtbetrieben die Abholzeiten nicht eingehalten werden. Dies liege nicht in der unmittelbaren Einflusssphäre der Beschwerdeführerin, sodass auch noch jedes so gut funktionierende Kontrollsystem versage, wenn der Lenker dennoch gegen die tägliche Ruhezeit bzw Tageslenkzeit verstoße, um die Transporte zeitgemäß durchzuführen. Dies obwohl der Lenker wisse, dass Kontrollen durchgeführt werden und bei Verstößen aufmerksam gemacht werde, dass die Bestimmungen im Zuge der durchzuführenden Transporte strikt einzuhalten seien. Der Ausspruch von Verwarnungen bzw die Androhung von Konsequenzen würden aber einem guten Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer widersprechen und würde das wörtliche Androhen von Maßnahmen den Unmut der Arbeitnehmer fördern. Der Beschwerdeführerin wäre sohin kein Verschulden anzulasten gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. September 2016, zu welcher die Verfahrensparteien eingeladen wurden. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Wels wurde durch Ing. Mag. H. vertreten. T.S. wurde als Zeuge geladen und zeugenschaftlich einvernommen.

4.1. Nachstehender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der S. GmbH mit dem Sitz in G., X. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor und wurde auch nicht behauptet. Die Beschwerdeführerin verfügt über 10 Lkw.

Für die Lenkereinteilung und die Kontrolle der Fahrerzeiten ist die Disponentin E. verantwortlich, in deren Aufgabenbereich auch die Übergabe der Lieferscheine und Ablagescheine an die Lenker fällt. Die Kontrolle der Fahrerzeiten erfolgt durch die Disponentin im Monatsrhythmus und werden die Fahrerzeiten auch an die Buchhaltung übergeben. Bei Lenkzeitüberschreitungen bzw Ruhezeit-unterschreitungen werden die Fahrer auf die jeweilige Einhaltung hingewiesen und werde auch mit den Fuhrparkleitern gesprochen. Es gibt auch eine schriftliche Anordnung im Arbeitsvertrag dahingehend, dass die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten einzuhalten sind. Bei Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten werden die Fahrer zwar darauf hingewiesen, dass diese einzuhalten sind, jedoch sei es schwierig Lenker zu bekommen. Die Ergreifung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen sei zwar möglich, jedoch könne nicht immer gleich Ersatz gefunden werden. Es werde mit den u. Schlachtbetrieben Rücksprache gehalten, wenn die vorgegebenen Schlachtzeiten nicht eingehalten werden, und es dadurch zu Lenkzeitenüberschreitung gekommen ist.

Der Lenker T.S. ist seit Dezember 2012 bei der Beschwerdeführerin beschäftigt und war im Zeitraum vom 11. November bis 3. Dezember 2014 oft mit Fahrten nach U. beauftragt. Zu Beginn des Dienstverhältnisses wurde er über die Lenk- und Ruhezeiten aufgeklärt. Das AZG und die Bestimmungen waren dem Lenker zum damaligen Zeitpunkt grundsätzlich bekannt. Er war verpflichtet, dem Unternehmen mitzuteilen, wenn es zu verspäteten Abfahrten in U. gekommen ist. Dies wurde von dem Unternehmen der Beschwerdeführerin zur Kenntnis genommen, spezielle Anordnungen diesbezüglich erfolgten jedoch nicht. Zu Beginn des Dienstverhältnisses hatte es noch Sprachschwierigkeiten gegeben, jedoch waren dem Lenker die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten bekannt, da er bereits seit 13 Jahren in U. als Lenker tätig war. Am 28. November 2014 hat der Lenker von der Beschwerdeführerin eine schriftliche Verwarnung bezüglich der Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten bekommen und Anfang Dezember eine mündliche Verwarnung. Überdies wurde er dahingehend belehrt und angeordnet, dass, wenn die Tageslenkzeit von 10 Stunden erreicht und er noch unterwegs sei, er einen Ausdruck und eine genaue Aufzeichnung, mit dem jeweiligen Grund der Überschreitung, machen müsse. Die Anordnung beinhaltet auch die Einhaltung der Ruhepausen. Die Fahrer wurden auch von einem Mitarbeiter der Firma V. hinsichtlich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten bzw bezüglich der Vorgehensweise bei Über- bzw Unterschreitung geschult.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen der Beschwerdeführerin und des bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen, welcher glaubwürdig wirkte und in den wesentlichen Bereichen mit den Aussagen der Beschwerdeführerin übereinstimmte. Die Aussagen belegen, dass es allgemeine Belehrungen und Anordnungen bezüglich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten im Unternehmen durch Mitarbeiter des Unternehmens selbst als auch durch einen Mitarbeiter der Firma V. gibt. Es wurden auch Verwarnungen, schriftlich mit 28. November 2014 und mündlich Anfang Dezember 2014, seitens der Beschwerdeführerin ausgesprochen. Eine monatliche Kontrolle der jeweiligen Fahrzeiten erfolgt im Nachhinein durch die Disponentin des Unternehmens, welche die Zeiten an die Buchhaltung zur Lohnverrechnung weiterleitet. Eine Kontrolle der Disponentin und des Fuhrparkleiters durch die Beschwerdeführerin bezüglich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten erfolgt nicht. Die Beschwerdeführerin vertritt auch die Ansicht, dass es in erster Linie in der Eigenverantwortung der Fahrer liegen würde, dass es zu Verstößen der arbeitszeitlichen Bestimmungen kommt. Die Meldung der Fahrer bei verspäteten Abfahrten von den u. Schlachtbetrieben an das Unternehmen der Beschwerdeführerin diente in erster Linie der weiteren Disposition der Ware, nicht jedoch dem Hinweis auf die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmung. Es konnten daher diese Feststellungen als erwiesen zugrunde gelegt werden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Gemäß § 28 Abs. 5 AZG (in der zur Tatzeit geltenden Fassung) sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die
Z 1: Lenker über die gemäß Art. 6 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen;

Z 3: die tägliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren,
sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen.

Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3.600 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro,

zu bestrafen (§ 28 Abs. 6 AZG).

Gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 idF der Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009, in Kraft getreten am 19. Februar 2009, enthält die nachstehende Tabelle Leitlinien für ein gemeinsames Spektrum von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, welche gemäß ihrer Schwere in Kategorien aufgeteilt sind.

Art. 8 Abs. 2:
Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist:
8h< ... <9h ..... leichter Verstoß
7h< ... <8h ..... schwerwiegender Verstoß
... <7h ..... sehr schwerwiegender Verstoß

Art. 6 Abs. 1:
Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden, sofern die Verlängerung gestattet ist:
10h< ... <11h ..... leichter Verstoß
11h< ... <12h ..... schwerwiegender Verstoß
12h< ... . sehr schwerwiegender Verstoß

5.2. Die Beschwerdeführerin ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der S. GesmbH mit dem Sitz in G., X, und ist mangels Bestellung eines verantwortlichen

Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG. Die Beschwerdeführerin ist demnach in Bezug auf die, im Spruch des angefochtenen Straferkenntnises näher ausgeführten Tatzeiten, auch verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Es hat daher die Beschwerdeführerin als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des Arbeitszeitgesetzes verantwortliches Organ der Arbeitgeberin des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Lenkers T.S. die Nichteinhaltung der in Art. 8 Abs. 2 (Faktum 1) und Art. 6 Abs. 1 jeweils der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 normierten täglichen Ruhezeit und Tageslenkzeit zu vertreten. Die Beschwerdeführerin erfüllt den objektiven Tatbestand der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat diese auch zu verantworten, zumal von der Beschwerdeführerin weder die Unterschreitung der täglichen Ruhezeit noch die Überschreitung der täglichen Lenkzeit bestritten wurde.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die von der Beschwerdeführerin angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht vollständig gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Arbeitgeber/in durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob

auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Von der Beschwerdeführerin wurde in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass von der Disponentin die Lenkzeiten der Lenker monatlich kontrolliert und sodann der Buchhaltung für die Lohnverrechnung weitergeleitet werden und dass die Disponentin auch für die Einteilung der Fahrer verantwortlich sei. Die Disponentin verfügt den Lenkern gegenüber aber über keinerlei Anordnungsbefugnisse bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, ebenso wenig wie der Fuhrparkleiter. Von der Beschwerdeführerin wurde weder behauptet noch entsprechend belegt, dass eine Kontrolle der beauftragten Disponentin hinsichtlich der Lenkereinteilung durch sie erfolgt. Der Unternehmerin ist zwar zuzubilligen, dass sie die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich überlässt und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf mögliche und zumutbare Maßnahmen beschränkt, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Es trifft die Unternehmerin aber die Obliegenheit, durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass ihren Anordnungen entsprochen wird. Die Unternehmerin hat der Behörde bei einem Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften dieses System im Einzelnen darzulegen. Das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems wird nur dann glaubhaft gemacht, wenn konkret dargelegt wird, in welcher Weise im Unternehmen sichergestellt wird, dass Verletzungen der in Rede stehenden Vorschriften vermieden bzw Verstoße wahrgenommen und abgestellt werden und die Unternehmerin ihrer Verpflichtung zur Überwachung der von ihr beauftragten Personen nachgekommen ist und wieso sie dessen ungeachtet die in Rede stehenden Übertretungen nicht verhindern konnte (vgl. VwGH vom 26.4.2010, 2008/10/0169). Es ist Aufgabe der Unternehmerin, konkret in jedem Einzelfall darzulegen, wie es trotz angeblich ordnungsgemäßer Disposition eine Kontrolle zu den Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz kommen konnte, insbesondere wäre von der Beschwerdeführer zu hinterfragen gewesen, dass von der Disponentin Touren so geplant werden, dass "keine" Ruhezeiten anfallen würden (vgl. VwGH vom 30.1.1996, 93/11/0088).

Weiters wurde von der Beschwerdeführerin eingehend geschildert, dass zu Beginn des Dienstverhältnisses Belehrungen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeiten im Generellen und der Lenk- und Ruhezeiten im Speziellen der Fahrer erfolgen. Der Arbeitsvertrag würde ebenfalls schriftliche Anordnungen bezüglich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten beinhalten und erhielt der gegenständliche Lenker auch eine spezielle Schulung durch einen Mitarbeiter der Firma V. Letzteres wird vom Landesverwaltungsgericht dahingehend gewertet, dass es sich hiebei wohl um die Schulung bezüglich der Handhabung des digitalen Fahrtenschreibers gehandelt habe. Bei der Erteilung von Weisungen ist vielmehr entscheidend, ob eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der von

der Unternehmerin erteilten Weisungen tatsächlich erfolgt (vgl. VwGH vom 28.5.2008/2008/09/117 mit Vorjudikatur). Da es sich gegenständlich um einen u. Lenker gehandelt hat, welcher nach seinen eigenen Angaben nach zu Beginn des Dienstverhältnisses noch deutschsprachliche Defizite hatte, wäre die Beschwerdeführerin angehalten gewesen, sich darüber zu vergewissern, dass die Anordnungen und Belehrungen auch tatsächlich verstanden wurden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Lenker bereits seit vielen Jahren in U. als Kraftfahrer beschäftigt war. Dieses Versäumnis muss sich die Beschwerdeführerin anrechnen lassen. Weiters hat die Beschwerdeführerin für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen der Lenker Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH vom 5.9.2008, 2008/02/0129, 25.4.2008, 2008/02/0045).
Überdies verantwortete sich die Beschwerdeführerin dahingehend, dass bei Verfehlungen zwar Gespräche mit dem betroffenen Lenker geführt und gegebenenfalls auch Verwarnungen ausgesprochen werden, jedoch wurde aber auf den Umstand hingewiesen hat, dass es zum einen schwer sei, geeignetes "Ersatzpersonal" zu bekommen und die angedrohten Konsequenzen einem guten Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer widersprechen und somit der Unmut der Arbeitnehmer dadurch gefördert würde. Das "Wohlbefinden" der Fahrer über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu stellen, stellt jedoch ein befremdliches Vorgehen dar.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das von der Beschwerdeführerin im Betrieb installierte Kontrollsystem bei weitem nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichthofes gerecht wird, weshalb die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten hat.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Der Schutzzweck der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Höchstgrenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit und der Ruhezeiten ist darin begründet, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein und eine Ausbeutung der beschäftigten Arbeitnehmer hintan gehalten werden soll. Durch die Dauer der Arbeitszeitverletzungen ist davon auszugehen, dass dieses Rechtsgut intensiv beeinträchtigt war.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich Faktum 1 eine Geldstrafe von 400 Euro und hinsichtlich Faktum 2 eine Geldstrafe von 300 Euro, dies bei einem Strafrahmen von 350 Euro bis 3.600 Euro (Faktum 1) und 250 Euro bis 3.600 Euro (Faktum 2), verhängt. Aufgrund von rechtskräftigen einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen aus dem Jahr 2013 war gegenständlich von einem Wiederholungsfall auszugehen. Weiters ist die belangte Behörde von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin, und zwar von einem monatlichen Nettogehalt von 3.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen und wurde diese bei der Strafbemessung herangezogen. Zu dieser Schätzung wurde im Beschwerdeverfahren nichts Gegenteiliges vorgebracht, sodass von deren Richtigkeit auszugehen war. Von der belangten Behörde wurde straferschwerend gewertet, dass es sich gegenständlich um sehr schwere bzw schwere Übertretungen handelt und dass keine Milderungsgründe vorhanden seien. Die von der belangten Behörde ins Treffen geführten Erschwerungsgründe lagen bereits der Beurteilung im Anhang III der RL 2006/22/EG als sehr schwerwiegende bzw als schwerwiegende Übertretung zugrunde, weshalb sie im Hinblick auf das Verbot der Doppelverwertung nicht neuerlich zu werten waren, zumal bereits der erhöhte Strafrahmen zur Anwendung gelangte. Der Beschwerdeführerin kann der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit aufgrund von zahlreichen – neben den oben bereits genannten – Verwaltungsstrafvormerkungen nach dem WRG und dem LMSVG nicht mehr zugutegehalten werden.

Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen erscheinen grundsätzlich tat- und schuldangemessen und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, die Beschwerdeführerin künftighin zur Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Neben dem Umstand, dass die belangte Behörde zu Unrecht eine Doppelverwertung des Erschwerungsgrundes vorgenommen hat, war auch noch die doch lange Dauer des Verfahrens zu werten. Im gegenständlichen Verfahren ist im Hinblick auf die besonderen Umstände des gegenständlichen Falles von keiner iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK zu

qualifizierenden noch gänzlich angemessenen Verfahrensdauer auszugehen. Auch liegt ein Tatsachengeständnis der Bf vor. Aus diesen Gründen war die Herabsetzung der jeweils verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige gesetzliche Mindestmaß gerechtfertigt. Einer weitergehenden Herabsetzung stand aber die offenkundig fehlende Einsicht der Beschwerdeführerin zu den erforderlichen Kontrollmaßnahmen entgegen.
Die Ersatzfreiheitsstrafen mussten gemäß § 16 VStG entsprechend angepasst werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafrahmens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden durch die Beschwerdeführerin nicht erfüllt. Durch die inkonsequente Haltung bezüglich der Durchführung der Androhungen bei mehrmaligen Verstößen und der daraus resultierenden "Duldung" des gesetzwidrigen Verhaltens des Fahrers konnte bei weitem kein geringes Verschulden erkannt werden. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1) Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2) Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt